

KLEIN LESSEN

Reg. Bez. Hannover Kreis Grafschaft Diepholz

Bebauungsplan Nr.1 „Der Hungerkamp“

Deutsche Grundkarte 1:500

Satzung

über eine Änderung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Der Hungerkamp“ der Gemeinde Klein-Lessen, Landkreis Grafschaft Diepholz

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der zzt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Klein-Lessen folgende Satzung:

§ 1

Die zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Der Hungerkamp“ im M. 1 : 1000 werden im Bereich der bisherigen öffentlichen Bedarfsfläche (Feuerlöschteich) geändert.

Die neuen rechtsverbindlichen Festsetzungen ergeben sich aus dem anliegenden Deckblatt.

Das Deckblatt ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Klein-Lessen, den 2. Mai 1969

Bürgermeister/Gemeindedirektor

1. Beigeordneter

veröffentlicht am : 5.5.1969

Ausgearbeitet vom ZRB Außenstelle Sulingen

Sulingen, den 16. 9. 1963

Geändert gem. Genehm. d. Reg. Präs. vom 24. Okt. 1964 und Beschluß d. Gemeinderates vom 19. Dez. 1964

Flur 2

- MI Mischgebiet
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- I 1 Vollgeschoß
- II 2 Vollgeschosse
- H6 Höchstzulässig
- 0,2 Grundflächenzahl
- 0,3 Geschosflächenzahl

Reg. Bez. Hannover Landkreis Grafschaft Diepholz Bebauungsplan von dem Bebauungsgebiet „Der Hungerkamp“ Gemarkung Kl. Lessen Flur 2 u. 9 Maßstab 1:1000 Die Richtigkeit dieses Planes in vermessungstechnischer Hinsicht wird hiermit bescheinigt. Das Eigentümerverzeichnis bildet einen Bestandteil des Planes. Dieser Bebauungsplan darf als Lageplan zum Bau-Antrag nicht verwendet werden. Aufgestellt: Sulingen, den 6. 6. 1963 KATASTERAMT <i>M. Müller</i> Regierungsvermessungsamt		ZEICHENERKLÄRUNG <u>Nachrichtlich übernommen</u> Flurgrenze Eigentumsgrenze Flurstücksgrenze Stahlgittermast - Holzmast Hochspannungsleitung <u>Unverbindliche Darstellung</u> gepl. Grundstücksgrenze		Beschlossen gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (B.Bau.G.) vom 23. 6. 1960 in der Fassung vom 14. Nov. 1963 als Entwurf Kl. Lessen, den 13. Mai 1969. (L.S.) Bürgermeister: <i>gez. Griffel</i>		Auslegung Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 B.Bau.G. in der Zeit vom 1. 9. 64 bis 1. 5. 64 ausgelegen. Ort u. Dauer der Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 B.Bau.G. durch Aushang am 21. 3. 1964 bekanntgemacht. Kl. Lessen, den 13. Mai 1969. (L.S.) <i>gez. Griffel</i>		Beschlossen gemäß § 10 B.Bau.G. in der Fassung vom 12. Mai 1964 als Satzung Kl. Lessen, den 13. Mai 1969. (L.S.) Bürgermeister: <i>gez. Griffel</i>	
Begrenzung des Geltungsbereiches Begrenzung der Verkehrsfläche Baulinie Baugrenze vorhandene Verkehrsfläche geplante Verkehrsfläche öffentliche Bedarfsfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche Begrenzungslinie für das Maß der baulichen Nutzung Hauptrichtung d. Gebäude		Genehmigt gemäß § 11 B.Bau.G. mit Verfügung und Auflagen Der Regierungspräsident Ar. H. VII, Nr. 1115/1964 Hannover, den 24. Okt. 1969. (L.S.) <i>gez. Salfeld</i> Oberregierungsbaurät		Bekanntgemacht Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 12 Abs. 1 B.Bau.G. am 31. Dez. 1964 im Diepholzer Kreisblatt bekanntgemacht. Kl. Lessen, den 31. Dez. 1964. (L.S.)		Bescheinigung Es wird bescheinigt, daß sich die eingetragene Planung einwandfrei in die örtliche Übertragung (Bt.) Sulingen, den 16. 9. 1963 KATASTERAMT (L.S.)			